Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Falkenberg-Taufkirchen der Gemeinde Falkenberg vom 01.09.2023

Die Gemeinde Falkenberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Falkenberg-Taufkirchen der Gemeinde Falkenberg:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Falkenberg erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Falkenberg-Taufkirchen Gebühren.

(2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben.

§ 2

Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in der Mittagsbetreuung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für elf Monate erhoben. Im August werden keine Gebühren erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass die Schülerin oder der Schüler wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Mittagsbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für den darüber hinausgehenden Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Mittagsbetreuung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb eines Monats in die Mittagsbetreuung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (6) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Schülerin oder der Schüler aus persönlichen Gründen fernbleibt.

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers,
 - b) die Person, die die Schülerin oder den Schüler zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der im Benutzungsvertrag vereinbarten Buchungszeit.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Gebührensatzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung und die Gebühren für das Essensgeld werden monatlich eingehoben und sind am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung der Benutzungsgebühr erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. Hierzu erteilen die Personensorgeberechtigten ein SEPA-Lastschriftmandat. Wird eine Lastschrift von der Bank zurückgewiesen und ist hierfür eine Gebühr fällig, so ist diese von den Personensorgeberechtigten zu erstatten. Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Mittagsbetreuungseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 9

Sonstige Gebühren

(1) Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Gebührensatzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Gebührensatzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

Anlage zur Gebührensatzung

1. Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Falkenberg-Taufkirchen

Bis 5 Stunden/Woche	30,00 €/ Monat
5 bis 10 Stunden/Woche	60,00 €/M onat
10 bis 15 Stunden/Woche	80,00 €/Monat
15 bis 20 Stunden/Woche	95,00 €/Monat
ab 20 Stunden/Woche	110,00 €/M onat.

2. Das **Essensgeld** beträgt 4,00 €/Essen

3. Kurzzeit- und Einzelbuchungen werden mit 6,50 €/Stunde abgerechnet.

Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gemeinde Falkenberg Falkenberg, 05.07.2023

Anna Nagl

Erste Bürgermeisterin